Schneller - besser - überall.

Staatliche Fördermittel für die Modernisierung von Schaltschrank- und Prozessklimatisierung

White Paper IE 11

Datum: Mai 2020

Autoren: Judith Kötzsch Robin Reichmann "Wie profitiere ich von den Möglichkeiten der Förderung für stationäre Kälte- und Klimaanlagen?" Diese oder ähnliche Fragen stellen Betreiber und Anwender von kältetechnischen Anlagen immer wieder. Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) fördert und initiiert das Bundesumweltministerium deutschlandweit Klimaschutzprojekte. Das vorliegende Whitepaper erklärt, welche Maßnahmen als förderwürdig eingestuft werden und welche Voraussetzungen für die erfolgreiche Beantragung von Fördermitteln für kältetechnische Anlagen erfüllt werden müssen.



KLIMATISIERUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung
2	Gegenstand der Förderung
3	Art und Höhe der Förderung
4	Fördervoraussetzungen
5	Service- und Effizienz-Check
6	Sicherstellung der Anlagenverfügbarkeit durch regelmäßige Wartungen 14
7	Häufig gestellte Fragen
8	Verzeichnis zu Abbildungen und Quellen

1 Einführung

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die das Mitwirken aller in den unterschiedlichsten Bereichen erfordert. Der Wirtschaft als größter Verbraucher von Energie wird dabei eine Führungsrolle zuteil. Mit dem Programm "Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW)" fördert und initiiert das Bundeswirtschaftsministerium deutschlandweit Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz von Produktionsprozessen. Das Programm unterstützt damit das Ziel der Bundesregierung, den Primärenergieverbrauch bis 2050 um 50 Prozent zu senken. Die Kälte- und Klimatechnik kann zur Zielerreichung einen wichtigen Beitrag leisten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) fördert seit 2019 im Rahmen des Programms "Energieeffizienz in der Wirtschaft" technologieoffene Investitionen zur energiebezogenen Optimierung von Anlagen und Prozessen. Die geförderten Anlagen verbrauchen durch Verwendung hocheffizienter Komponenten und Systeme erheblich weniger Energie und verursachen dadurch deutlich geringere CO₂-Emissionen aus der Stromerzeugung. Sie tragen so zur Reduzierung des Primärenergieverbrauchs bei. Sämtliche Details zur Förderung sind in der Richtlinie für die "Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit" beschrieben. Das vorliegende Whitepaper gibt einen Überblick über die Fördervoraussetzungen und die zu berücksichtigen Punkte bei der Fördermittelantragsstellung mit Fokus auf Schaltschrank-Kühlgeräte und Rückkühler.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden technologieoffene Maßnahmen, welche die Strom- und Wärmeeffizienz erhöhen und damit den Energieverbrauch senken. Das Förderprogramm EEW unterscheidet dabei in den Bereichen:

- Modul 1: Querschnittstechnologien
- Modul 2: Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien
- Modul 3: Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software
- Modul 4: Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Besonders Modul 4 bietet großes Potenzial, Fördermittel für die Erneuerung von Bestandsanlagen zu nutzen. In Modul 4 werden Maßnahmen gefördert, die auf eine energetische Optimierung von industriellen Anlagen und Prozessen abzielen. Ein Vorteil besteht darin, dass die Förderung dabei technologieoffen ist und auch Maßnahmen enthalten kann, welche auch unter Modul 1 (Querschnittstechnologien) und Modul 3 (Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software) enthalten sind.

Dabei förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

Neuanschaffungen und Sanierung von energieeffizienten Produktionsanlagen

- Prozess- und Verfahrensumstellungen auf effizientere Technologien und energetische Optimierung
- Maßnahmen zur Abwärmenutzung
- Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung, sofern diese überwiegend direkt für Produktionsprozesse eingesetzt werden
- Maßnahmen zur energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte
- Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten im Produktionsprozess

Dies bietet vielfältige Ansatzpunkte für die Optimierung von Schaltschrank-Kühlgeräten und Rückkühlanlagen. Und gerade bei diesen Gerätetypen ist in den vergangenen Jahren deutlicher Fortschritt hinsichtlich des Wirkungsgrades und der Energieeffizienz erzielt worden. Mit durchschnittlich 75 Prozent Energieeinsparung gegenüber Vorgängerlösungen durch drehzahlgeregelte Komponenten und integrierter Heatpipe-Technologie sind vor allem Blue e+ Kühlgeräte von Rittal ab 1,6 kW Kühlleistung für die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen des EEW-Programms prädestiniert.



Abbildung 1: Xylem, einer der Marktführer für Ozonanlagen, setzt für die Kühlung von Schaltanlagen auf die hocheffizienten Kühlgeräte der Serie Blue e+ von Rittal.

Die im Rahmen der Fördervoraussetzungen zu erbringenden Nachweise über die Reduktion des Energieverbrauches und die damit einhergehenden CO₂-Einsparungen können hierfür anhand von Effizienzrechnungen schnell erbracht werden. Rittal hat dazu eine standardisierte Vorgehensweise entwickelt und unterstützt Betreiber und Anwender in Form von Serviceund Effizienz-Checks bei der Ermittlung der Einspar- und Optimierungspotenziale.

3 Art und Höhe der Förderung

Eine Inanspruchnahme der Förderung kann auf zwei Arten erfolgen. Zum einen besteht die Möglichkeit, einen Kredit der KfW in Anspruch zu nehmen. Dieser wird durch einen Teilschulderlass (Tilgungszuschuss) gefördert. Zum anderen kann der Antragssteller einen nicht rückzahlbaren, direkten Zuschuss durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhalten.



Abbildung 2: Arten der Inanspruchnahme von Fördermitteln

Staatliche Beihilfen obliegen in der Europäischen Union einer Anmelde- und Genehmigungspflicht durch die Europäische Kommission. Zwei Verfahren zur Beantragung von Fördermitteln sind jedoch auch ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung durch die EU-Kommission möglich. Entweder erfolgt eine Beantragung nach den Regulierungen der De-minimisBeihilfe Verordnung oder nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Die De-minimis-Beihilfe-Regelung wird als Beihilfe für Unternehmen gewährt, deren gesamten erhaltenen Fördermittelbeträge als geringfügig angesehen werden. Damit werden Kosten bis zu einem Wert von 200.000 € abgedeckt. Die förderfähigen Kosten im Sinne der Deminimis-Beihilfe umfassen die Netto-Investitionskosten. Der Nachweis der erhaltenen Beihilfen muss auf Basis aller Verbundunternehmen erfolgen.

Bei der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) werden hingegen nur Beihilfen für Maßnahmen vergeben, die einen zusätzlichen Anreizeffekt für den Antragssteller darstellen. Aus diesem Grund werden nur Investitionsmehrkosten gefördert, die in einem direkten Zusammenhang mit der Verbesserung der Energieeffizienz stehen. Große Unternehmen können mit einer Fördersumme von bis zu 10 Mio. € gefördert werden.

Darüber hinaus sind Nebenkosten ebenfalls förderfähig. Dies beinhaltet zum einen die Erstellung des Einsparkonzeptes. Zum anderen können auch die Kosten für Installation und Inbetriebnahme als förderfähig angesehen werden.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Unternehmensgröße. Dabei wird zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und großen Unternehmen unterschieden. Eine genaue Unterscheidung kann der Abbildung 3 entnommen werden.

	Mitarbeiter Vollzeit	Nettoumsatz		Jahresbilanz- summe
KMU	Unter 250	Unter 50 Mio. €	<u>oder</u>	43 Mio. €
Große Unternehmen	Ab 250	-	-	-

Abbildung 3: Definition der Unternehmensgröße

Die maximale Förderung richtet sich nach der Fördereffizienz. Diese beträgt maximal 500 € (bzw. 700 € für KMU) pro jährlich eingesparte Tonne CO₂. Kumuliert beträgt die maximale Förderung 10 Millionen € pro Investitionsvorhaben bei einer Förderquote von maximal 30 Prozent (KMU: 40 Prozent) der förderfähigen Kosten.

Bei der vorliegenden Förderung gilt ein Kumulierungsverbot. Die Förderung darf nicht mit weiteren staatlichen Förderungen (einschließlich EEG, KWKG oder De-minimis-VO) für die gleiche Maßnahme kumuliert werden. Bei einem Verstoß ist die nach dieser Richtlinie bewilligte Zuwendung vollständig zurückzuzahlen.

4 Fördervoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Einhaltung aller in der Richtlinie zur "Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit" vom 26. März 2019 genannten Vorgaben. Für einen besseren Überblick werden im Folgenden die wichtigsten Angaben und Unterlagen für die erfolgreiche Beantragung von Fördermitteln aufgelistet, im Detail erläutert und mit Praxisbeispielen belegt.

Die folgenden generellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen müssen vorab gegeben sein, damit die geplante Maßnahme grundsätzlich als förderfähig angesehen werden kann:

- Die geförderte Maßnahme muss auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden
- Nach Inbetriebnahme muss die geförderte Maßnahme mindestens drei Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- Die Amortisationszeit der gesamten Maßnahme beträgt ohne Inanspruchnahme der Förderung mehr als zwei Jahre.

Die Antragsstellung findet ausschließlich elektronisch statt. Das entsprechende Antragsformular kann der Website des BAFA entnommen werden. Dieses umfasst allgemeine Angaben zum beantragenden Unternehmen, zu den geplanten Maßnahmen und Kosten sowie Angaben zu De-minimis-Beihilfen.

Für die Beantragung notwendige Pflichtangaben und Dokumente:

- Elektronisch ausgefülltes Antragsformular
 - Art der Förderung
 - Modulauswahl (Modul 1-4)
 - Allgemeine Angaben zum antragstellenden Unternehmen
 - Bestätigung der Antragsberechtigung
 - Bestätigung des Nicht-Beginnens der Maßnahme
 - Bestätigung Tragfähigkeit des Eigenanteils
 - Bestätigung des geplanten Auftragnehmers
- Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben
- De-minimis-Erklärung oder Referenzangebot nach AGVO
- Vollständig ausgefülltes Einsparkonzept

Elektronisch ausgefülltes Antragsformular:

Art der Förderung

Wie vorab beschriebenen kann der Antragssteller zwischen der Inanspruchnahme einer Förderung nach AGVO oder nach der De-minimis-Regelung auswählen.

Modulauswahl

Die zu fördernde Maßnahme muss einem der vier Modulen der vier Richtlinien zugeordnet werden. Eine Zuordnung bestimmt u. a. den Umfang der einzureichenden Dokumente.

Allgemeine Angaben zum antragsstellenden Unternehmen

Die allgemeinen Angaben umfassen unter anderem die Geschäftsadresse des Antragsstellers, die Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners und Geschäftsdaten (u. a. Umsatz, Mitarbeiteranzahl). Dies dient der Feststellung, ob es sich bei dem Antragssteller um ein KMU oder großes Unternehmen handelt.

Bestätigung der Antragsberechtigung

Folgende Unternehmungen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind für das "Förderprogramm Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit" antragsberechtigt:

- Private Unternehmen
- Kommunale Unternehmen
- Freiberufler, wenn die Betriebstätte größtenteils für die berufliche Tätigkeit genutzt wird
- Contractoren, welche die genannten Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen

Dagegen sind u. a. folgende Unternehmungen nicht antragsberechtigt:

- Kommunen und deren unselbstständige Eigenbetriebe
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren steht.

Bestätigung des Nicht-Beginnens der Maßnahme

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der Antragssteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit den Maßnahmen bereits begonnen hat. Die Maßnahme gilt mit rechtsgültigem Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages als begonnen. Ein Vertrag darf jedoch bereits vorab abgeschlossen werden, wenn ein eindeutiges Rücktrittsrecht bei Ablehnung der beantragten Fördermittel vereinbart wurde. Alternativ kann auch ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden.

Bestätigung der Tragfähigkeit des Eigenanteils

Der Antragssteller muss versichern, dass er den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten sowie die Folgekosten der geförderten Maßnahmen tragen kann.

Bestätigung des geplanten Auftragnehmers

Bei dem zur Umsetzung der Maßnahme geplanten Auftragnehmers darf es sich nicht um ein Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen im Sinne der EUVerordnung VO (EU) des Antragsstellers handeln.

De-minimis-Regelung

Innerhalb der EU sind wettbewerbsverfälschende Beihilfen untersagt. In bestimmten Fällen kann die Europäische Kommission allerdings Subventionen genehmigen. Beihilfen müssen daher bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. Die Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Subvention im Sinne des EU-Vertrags gewährt werden kann oder nicht.

Zur Vereinfachung dieses Verfahrens wurde die De-minimis-Regelung geschaffen. Demnach sind Subventionen, die unter einer bestimmten Grenze liegen, nicht anmelde- und genehmigungspflichtig. Dies gilt u. a. für Beihilfen, die von staatlichen Stellen an einzelne Unternehmen bewilligt werden und innerhalb des laufenden und der letzten beiden Kalenderjahre den Wert von derzeit 200.000 € (100.000 € im Straßentransportsektor und 15.000 € im Agrarsektor) nicht übersteigen. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass kleinere Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben.

Im Rahmen der De-minimis-Erklärung bestätigt das Unternehmen, dass im laufenden und den vorangegangenen zwei Kalenderjahren keine De-minimis-Beihilfen bewilligt oder gewährt wurden. Sind im genannten Zeitraum bereits Beihilfen bewilligt worden, so sind diese in der De-minimis-Erklärung durch den Antragsteller im Detail aufzulisten.

Referenzangebot nach AGVO

Ein Referenzangebot nach AGVO beinhaltet zum einen ein Angebot über die jeweils geplanten Maßnahmen. Die einzelnen Kostenpositionen müssen im Angebot einzeln aufgeführt werden. Dem gegenübergestellt wird ein Angebot einer am Markt verfügbaren Referenzinvestition. Diese Referenz muss technisch mit der geplanten Maßnahme vergleichbar sein.

Einsparkonzept

Mit dem zu erstellendem Einsparkonzept sollen die Endenergieeinsparung und die damit verbundene Verringerung der CO₂-Emissionen aufgezeigt werden. Dies bildet die spätere Grundlage zur Berechnung der Fördersumme.

Zur Erstellung des Einsparkonzeptes muss das vom BAFA vorgegeben Formular verwendet werden. Dieses wird auf der Website bereitgestellt. Die Durchführung muss durch einen im BAFA-Programm "Energieberatung im Mittelstand" zugelassenen Energieberater erfolgen. Alternativ kann das antragsstellende Unternehmen das Einsparkonzept selbstständig durchführen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen ein nach DIN EN ISO 500001 oder EMAS zertifiziertes Energie- und Umweltmanagementsystem verfügt.

Das Einsparkonzept umfasst eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen und der zu erreichenden Energieeinsparung. Die potenziellen Energieeinsparungen werden dazu auf Grundlage eines Soll-Ist-Vergleichs aufgezeigt. Die dazu verwendeten Berechnungen müssen geeignet sowie plausibel, transparent und nachvollziehbar dargestellt sein. Daraus

lassen sich die verbundenen Einsparungen der CO₂-Emissionen ableiten. Grundlage der Berechnung ist eine umfassende sowie systematische Bestandsaufnahme des betroffenen Systems und der wesentlichen Einflussfaktoren. Rittal unterstützt Sie dabei mit dem Rittal Service- und Effizienz-Check (siehe Punkt 5, Seite 11).

Nachweis der Mittelverwendung - Verwendungsnachweis

Nach erteiltem positiven Zuwendungsbescheid müssen innerhalb von 24 Monaten (= Bewilligungszeitraum) die Maßnahmen betriebsbereit umsetzt werden. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist möglich, muss jedoch nachvollziehbar begründet sein. Zur Auszahlung des Investitionszuschusses muss ein Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (= Verwendungsnachweis) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eingereicht werden. Eine unbegründet verspätete Einreichung des Verwendungsnachweises kann dabei zu einer Rücknahme des Bewilligungsbescheids und damit zu einer Nicht-Auszahlung der Fördermittel führen.

Der Verwendungsnachweis wird mittels elektronischen Formulars eingereicht. Für den Verwendungsnachweis sind die folgenden Unterlagen und Dokumente einzureichen.

Bestätigung des Einsatzes und Betriebsbereitschaft

Die erfolgte Inbetriebnahme und hergestellte Betriebsbereitschaft der Maßnahme muss mittels elektronischem Verwendungsnachweisformular bestätigt werden. Zusätzlich wird eine Fachunternehmererklärung benötigt.

■ Nachweis der in Rechnung gestellten Kosten

Die in Rechnung gestellten Kosten müssen in einer tabellarischen Belegübersicht dargestellt werden. Aus dieser müssen Datum, Empfänger, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung in korrekter zeitlicher Reihenfolge ersichtlich sein. Zur Bestätigung der jeweiligen Einträge müssen die entsprechenden Rechnungen ebenfalls beigefügt werden.

■ Erklärung über Nicht-Inanspruchnahme sonstiger Fördermittel

■ Bestätigung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Einsparkonzeptes

Der qualifizierte Energieberater oder das antragsstellende Unternehmen (wenn zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem vorhanden) muss die ordnungsgemäße Umsetzung des Einsparkonzeptes bestätigen.

■ Bestätigung der wahrheitsmäßigen Angaben



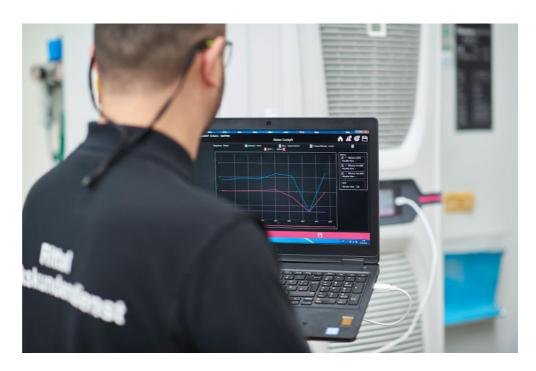


Abbildung 4: Alles im Blick: Ein Mitarbeiter vom Rittal Werkskundendienst checkt die aktuellen Effizienzwerte der Rittal Blue e+ Kühlgeräte bei Voith Turbo in Heidenheim.

Der Zustand von Kühlgeräten ohne regelmäßige Wartung ist von Werk zu Werk unterschiedlich und stark von den Umgebungsbedingungen abhängig. Bei hoher Verschmutzung sinkt die Maschinenverfügbarkeit durch deutlich reduzierte Nutzkühlleistung der Schaltschrankkühlgeräte. Gleichzeitig steigt der Energieverbrauch aufgrund sinkender Effizienz des Gerätes. Der Rittal Werkskundendienst unterstützt Anlagenbetreiber vor Ort ganz praktisch und zuverlässig bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und bei der regelmäßigen Überprüfung der Geräte: Neben der Bewertung des Ist-Zustandes und aller Betriebsparameter erhält der Kunde zusätzlich eine Effizienzanalyse mit konkreter Berechnung von Energieverbrauch und Einsparpotenzialen als Entscheidungsvorlage. In vielen Fällen lohnt sich der Austausch von Altgeräten gegen neuste Technologie, mit denen Verordnungsvorschriften und Effizienzvorgaben auf jeden Fall eingehalten werden

Um für den Austausch von Altgeräten gegen effizientere Technologien zusätzlich von Fördermitteln zu profitieren, ist u. a. der Nachweis über die Reduzierung des Energieverbrauchs sowie der CO₂-Einsparung zu erbringen. Dabei unterstützt der Effizienz- und Service-Check von Rittal. Alle von der Bewilligungsbehörde geforderten Angaben im Hinblick auf die Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Einsparungen werden dort ausgewiesen. Es gibt bereits konkrete Beispiele, bei denen beantragte Fördermittel auf Basis des Rittal Effizienzund Service-Checks bewilligt und gewährt wurden.

Neben den Einsparungen bei den Energiekosten haben diese staatlichen Zuschüsse einen positiven Einfluss auf die Amortisationszeit der Investition. Der Austausch von älteren Schaltschrankkühlgeräten und Chillern gegen die effiziente Blue e+ Generation lohnt sich in diesen Fällen doppelt.

Der Service-Check im Überblick:

- Aufnahmen und Dokumentation der Gerätedaten und des Gerätezustands durch Rittal Techniker vor Ort
- Sichtprüfung der Kühlgeräte
- Beurteilung des Allgemein- und Wartungszustandes der Geräte
- Erstellung einer detaillierten Übersicht über die Geräte inklusive Statusbericht
- Effizienz-Kalkulation mit potenziellen Einspareffekten und Amortisationsdauer
- Handlungsempfehlungen zur Steigerung der Effizienz und Maschinenverfügbarkeit

Ihr Nutzen

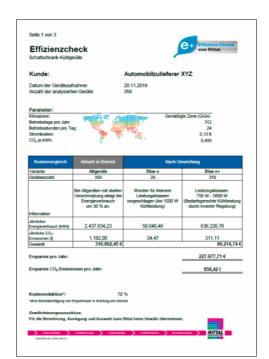
- Analyse der installierten Geräte hinsichtlich der aktuellen Performance
- Darstellung von Energiekosten und möglichen Einsparungen
- Aufzeigen von Maßnahmen zur Reduktion von ungeplanten Produktionsausfällen und damit verbundenen Kosten
- Konkrete Ansätze zur Energieeinsparungen für Energieaudits nach DIN EN 16247-1

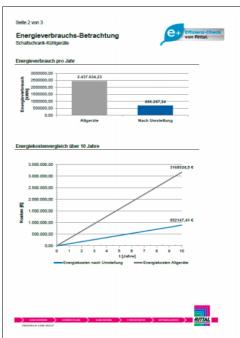
Hinweis: Die Analyse ist nur im Rahmen von Industrieanwendungen und Kompressorbetriebenen Schaltschrank-Kühlgeräten möglich.



Kontakt

Senden Sie uns eine unverbindliche Anfrage zur Analyse Ihrer Schaltschrank-Klimatisierung an **servicesales@rittal.de** oder Sie kontaktieren unser **Service-Telefon +49 (0) 2772 505 1717.**





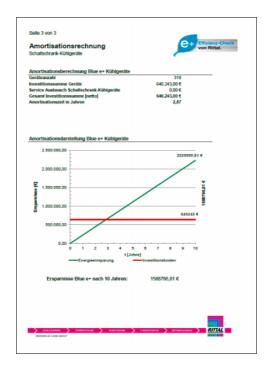


Abbildung 5: Beispiel eines Rittal Effizienz-Checks

6 Sicherstellung der Anlagenverfügbarkeit durch regelmäßige Wartungen

Betreiber von Schaltschrank-Kühlgeräten legen ein hohes Augenmerk auf die regelmäßige professionelle Wartung, um Anlagenverfügbarkeit und Effizienz auf einem hohen Level zu halten. Denn nur eine zuverlässig arbeitende Schaltschrank-Klimatisierung bzw. Prozesskühlung schützt die Anlageninvestition und stellt sicher, dass elektronische Bauteile vor Überhitzung geschützt sind und die Prozesse unterbrechungsfrei und sicher ablaufen können. Durch die regelmäßige Überprüfung und Wartung bestehender Anlagen mit F-Gasen sowie der Rückgewinnung der Gase am Ende der Lebensdauer der Anlage werden zudem umweltschädigende Emissionen vermieden.

Rittal bietet mit seinem Werkskundendienst maßgeschneiderte Wartungslösungen für kältetechnische Produkte an. Eine solche Wartung wird nach produktspezifischen Checklisten durchgeführt und umfasst u. a. die Sichtprüfung und Beurteilung des Allgemeinzustandes, eine Grundreinigung, die Messung und Dokumentation der systemseitigen Anlagenparameter, die Überprüfung von Ventilatoren, Luftführung und Einstellparametern, die Protokollierung der Wartung sowie die Zustandsbewertung der Installation.

Darüber hinaus bietet Rittal sämtliche Dienstleistungen auch im Rahmen von Serviceverträgen. Wiederkehrende Wartungen tragen nicht nur zum Werterhalt des installierten Equipments bei, sondern helfen auch dabei, Kosten planbar zu machen und die Auflagen der Fördermittelbehörden zu erfüllen.

7 Häufig gestellte Fragen

1. Bei welcher Behörde werden die Förderanträge eingereicht und bearbeitet?

Entscheiden Sie sich für die Inanspruchnahme eines direkten Zuschusses ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Bearbeitung der Förderanträge sowie die Auszahlung der Zuschüsse zuständig. Die Kontaktdaten und das Antragsformular sind auf der Website des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu finden.

Entscheiden Sie sich dagegen für die Inanspruchnahme eines Kredites inkl. Teilschuldenerlass ist die KfW-Bank für die Bearbeitung der Förderanträge sowie die Auszahlung der Kreditsumme zuständig. Die Kontaktdaten und das Antragsformular sind auf der Website des KfW-Bank zu finden.

2. Wo finde ich die entsprechenden elektronischen Formulare?

Link zum Antragsformular, zu Einsparkonzept und den Kontaktdaten bei Inanspruchnahme eines direkten Zuschusses:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/

Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/Modul4_Energiebezogene_Optimierung/modul4_energiebezogene_optimierung_node.html

Link zum Antragsformular, zu Einsparkonzept und den Kontaktdaten bei Inanspruchnahme eines Kredites inkl. Teilschuldenerlass: www.kfw.de/295

3. Wo und durch wen erhalte ich Unterstützung bei der Antragsstellung

Bei der Prüfung der Förderwürdigkeit und bei der Beantragung unterstützen Dienstleister und Ingenieurbüros, die auf Fördermittelberatung spezialisiert sind. Rittal unterstützt Sie gern bei der Auswahl des richtigen Partners.

4. Wie sieht eine De-minimis-Erklärung nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission aus?

Im Anhang ist eine Vorlage für eine De-minimis-Erklärung mit sämtlichen Pflichtangaben zu finden.

5. Darf mit der Investitionsmaßnahme bereits vor Erhalt des Fördermittelbescheids begonnen werden?

Die Investition und die Ausführungsplanung darf erst nach Erhalt des Förderbewilligungsbescheids beauftragt werden. Die Maßnahme gilt mit rechtsgültigem Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages als begonnen. Ein Vertrag darf jedoch bereits vorab abgeschlossen werden, wenn ein eindeutiges Rücktrittsrecht bei Ablehnung der beantragten Fördermittel vereinbart wurde. Ausnahmen können im Einzelfall beantragt werden.

Zu welchem Zeitpunkt werden die bewilligten Fördermittel ausgezahlt?
Der Antragsteller muss der Behörde die Verwendungsnachweise (u. a. Rechnungen) zur Prüfung vorgelegen. Nach erfolgter Prüfung werden die bewilligten Fördermittel ausgezahlt.

8 Verzeichnis zu Abbildungen und Quellen

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Xylem, einer der Marktführer für Ozonanlagen, setzt für die Kühlung					
	von Schaltanlagen auf die hocheffizienten Kühlgeräte der Serie					
	Blue e+ von Rittal					
Abbildung 2	Arten der Inanspruchnahme von Fördermitteln					
Abbildung 3:	Definition der Unternehmensgröße					
Abbildung 4:	Alles im Blick: Ein Mitarbeiter vom Rittal Werkskundendienst checkt die					
	aktuellen Effizienzwerte der Rittal Blue e+ Kühlgeräte bei Voith Turbo in					
	Heidenheim					
Abbildung 5:	Beispiel eines Rittal Effizienz-Checks					

Verzeichnis der Quellen

- a) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie De-minimis-Erklärung http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=4aa561e46fff16fb87d819d09c769842;views;document&doc=2378
- b) Richtlinie für die Bundesförderung der Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit vom 26. März 2019 https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Gesetze/PDFs/richtlinie-energieeffizienz-in-der-wirtschaft-zuschuss-und-kredit.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- c) Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Allgemeines Merkblatt zur Antragsstellung
 - https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/eew_merkblatt_antragstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=8d)
- d) Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontroller (BAFA) Modul 4 Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/eew_modul_4_oap_merkblatt_tma.pdf;jsessio-nid=AE00F8A809FFA54ED58682F1D3794E79.1_cid378?__blob=publicationFile&v=4

Beispielformular einer De-minimis-Erkärung für den Antragsteller

nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013

 Antragsteller / Unternehr 	าmen
---	------

Name, Vorname	Straße, Hausnummer
bzw. Firma	PLZ Ort

2. Erklärung zum Begriff "ein einziges Unternehmen" (vgl. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1407/2013)

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich des Höchstbetrags nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der de-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als ein einziges Unternehmen. Als ein einziges Unternehmen sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- A. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- B. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- C. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- D. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Zu berücksichtigen sind auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen nach den Buchstaben A bis D stehen.

☐ Ich /	Ich / wir bestätige/n, dass ich bzw. das Unternehmen in keiner der unter Ziffer 2 genannten Beziehungen zu anderen Unternehmen steht.						
	wir bestätige/n, dass alle Ur erhaltenen de-minimis-Beih			2 genannten Beziel	hungen stehen, in d	er Aufstellung der b	isher gewähı
3. Erklärun	gen zu bisher bewilligten	oder gewährten de-mini	mis-Beihilfen (vgl. Art. 3,	Abs. 5 der Verordn	ung Nr. 1407/2013)		
	lgende Zusammenstellung l nmen, sowie alle de-minimis	•	•		alle nach vorsteher	nder Ziffer 2 zu berü	cksichtigen-
den vorange	ätige/n, dass mir bzw. dem gangenen zwei Kalenderjah e de-minimis-Beihilfen bewill achfolgenden de-minimis-B	ren ligt oder gewährt wurden /		ı berücksichtigende	n Unternehmen im I	aufenden Kalenderj	ahr sowie in
Datum der Bewilligung (TT.MM.JJJJ)	Beihilfeempfänger	Beihilfegeber	Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Aktenzeichen	Fördersumme (in Euro)	Beihilfewert (in Euro)	

Weitere erhaltene De-minimis-Beihilfen sind ggf. auf einem gesonderten Blatt entsprechend der vorstehenden Tabelle aufzulisten.

4. Erklärung zur wirtschaftlichen Tätigkeit (vgl. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1407/2013)				
lch / das Unternehmen bin / ist im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig	Ja Nein 🗌			
5. Schlusserklärungen				
Ich / wir erklären, dass ich / wir alle Angaben nach besten Wissen und Gewissen gemacht habe(n) und sie durch entsprechende Unterlagen belegen können.				
Ich / Wir erklären ferner, dass ich / wir die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 als Rechtsgrundlage anerkenne(n) und durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden.				
Mir / uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.				
Ich / wir verpflichte/n mich / uns, unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.				
Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift			

Rittal - Das System.

Schneller - besser - überall.

- Schaltschränke
- Stromverteilung
- Klimatisierung
- IT-Infrastruktur
- Software & Service

Hier finden Sie die Kontaktdaten zu allen Rittal Gesellschaften weltweit.



www.rittal.com/contact

RITTAL GmbH & Co. KG Auf dem Stützelberg · D-35726 Herborn Phone + 49(0)2772 505-0 · Fax + 49(0)2772 505-2319 E-Mail: info@rittal.de · www.rittal.de

SOFTWARE & SERVICE

SCHALTSCHRÄNKE

STROMVERTEILUNG

KLIMATISIERUNG